

Einleitung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gründen ihre Wirtschaftskraft insbesondere auf den Handel mit Dienstleistungen oder Waren, die sie entwickeln und herstellen. Die Innovationsfähigkeit ist ein treibender Wirtschaftsfaktor. Investitionen zur Förderung neuer Entwicklungen werden aber nur getätigt, wenn sie gewinnträchtig sind. Berechtigte Furcht, um die Früchte der Investition gebracht zu werden, lässt die Innovationsbereitschaft sinken: „Nur dort, wo Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, lohnt es sich zu forschen, zu entwickeln und Produktideen, Technologien oder neues Design in marktfähige Produkte umzusetzen.“¹

Die Dimensionen der Verletzung geistiger Eigentumsrechte unterstreicht die Schutzdringlichkeit: Dem Vernehmen nach fügt „Diebstahl an geistigem Eigentum“ deutschen Unternehmen jährlich Schäden in Höhe von 25 Milliarden Euro zu;² der weltweite Umsatz gefälschter Waren wird auf rund 350 Milliarden Euro geschätzt.³

Der gebotene Schutz ist, der Internationalität der Piraterie entsprechend, eine staatenübergreifende Aufgabe. Er ist zunächst und zuvörderst vom jeweiligen nationalen *materiellen* Recht zu leisten, überformt durch diverse internationale Abkommen (wie der Pariser Verbandsübereinkunft, dem WIPO-Urheberrechtsabkommen oder dem TRIPS-Abkommen), im EG-Raum zudem durch verschiedene Richtlinien.⁴ *Effektiver* Schutz ist aber nur dann zu erhoffen, wenn *prozessuale* Möglichkeiten für eine Ausübung der materiellen Ansprüche gegeben sind. Sonst ist das Schutzrecht für den Inhaber wertlos. Gerade im Bereich von Beweismittlung und Beweissicherung war das einschlägige Schutzinstrumentarium, selbst innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums, nicht nur - teils mehr, teils weniger - unterentwickelt, sondern für Schutzrechteinhaber auch verwirrend uneinheitlich: Außer im TRIPS-Abkommen finden sich keine Vorgaben zur Beweissicherung in internationalen Vereinbarungen; selbst Mindestvoraussetzungen sind außerhalb des TRIPS-Abkommens nicht zu finden.⁵ Und, obwohl alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch das TRIPS-Abkommen gebunden sind, bestanden zwischen ihnen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Durchsetzungsmöglichkeiten der geistigen Eigentumsrechte.⁶ Von einer international einheitlichen Durchsetzbarkeit geistiger Schutzrechte konnte nicht gesprochen werden.⁷

Um eine Anhebung und Angleichung des praktischen Schutzniveaus zu gewährleisten,⁸ haben das europäische Parlament und der Europäische Rat am 29.04.2004 die Richtlinie 2004/48/EG zur Verbesserung der Durchsetzung der Rechte des geistigen

1 Bundesjustizministerin Brigitte Zypries auf einer Veranstaltung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) anlässlich des Tages des geistigen Eigentums in Berlin zitiert im BMJ Newsletter vom 26.04.2007.

2 Norbert Geis im Plenarprotokoll 16/94 vom 26.4.2007, S. 9635 (D).

3 BMJ Newsletter vom 31.1.2007.

4 Siehe hierzu die ausführliche Darstellung bei von Hartz S. 27 ff.

5 Von Hartz S. 32.

6 RL 2004/48/EG Erwägungsgrund 7.

7 So auch von Hartz S. 32.

8 RL 2004/48/EG Erwägungsgrund 10 und 21.

Eigentums beschlossen.⁹ Zu den Vorgaben für den nationalen Gesetzgeber zählen neben Regelungen zum Auskunfts-, Vorlage-, und Besichtigungsanspruch auch Regelungen zu einstweiligen Sicherungsmaßnahmen, zum Rückruf und zur Vernichtung rechtsverletzender Waren und zum Schadensersatz.

Die Enforcement-Richtlinie wurde am 29.04.2004 kurz vor dem Beitritt zehn neuer Mitgliedstaaten zum 01.05.2004 verabschiedet. Da nach dem Beitritt neue Verhandlungen über den Inhalt der Richtlinie auch mit den Erweiterungsstaaten hätten geführt werden müssen, wurden die Gesetzgebungsarbeiten an der Richtlinie unter Zeitdruck zur Vollendung gebracht, was zur Folge hatte, dass es zu Ungenauigkeiten und Unstimmigkeiten in den Formulierungen kam.¹⁰ Die Umsetzung der Richtlinie wurde für den nationalen Gesetzgeber daher zur Herausforderung – bei wohlwollender Betrachtung ein Entschuldigungsgrund für die zögerliche Richtlinienumsetzung durch den deutschen Gesetzgeber: Die Umsetzung sollte in den Mitgliedstaaten bis zum 29.04.2006 erfolgt sein. In Deutschland wurde diese Frist versäumt und das Gesetzgebungsverfahren erst am 24.01.2007 mit dem Beschluss eines Gesetzesentwurfs durch die Bundesregierung eingeleitet. Angesichts eines drohenden Vertragsverletzungsverfahrens, welches bereits am 12. Oktober 2006 angestrengt wurde und in dessen Rahmen im Juni 2007 schließlich auch Klage beim EuGH erhoben wurde,¹¹ bestand schließlich bei der Umsetzung der Richtlinie ein Zeitdruck, der dazu führte, dass eine über die Richtlinienvorgaben wesentlich hinausgehende Lösung außerhalb der Beratungen blieb.¹²

Anlass der Arbeit ist die durch die Richtlinie und das am 11.04.2008 durch den Bundestag¹³ und am 23.05.2008 durch den Bundesrat¹⁴ beschlossene Umsetzungs-gesetz¹⁵ bewirkte Neuordnung der vorgerichtlichen Beweishilfe im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht.

Ziel der Schrift ist eine flächendeckende Darstellung mit Schwerpunktbildung. Im Focus stehen die Neuerungen. Probleme, welche bereits nach alter Rechtslage bestanden, werden nur insoweit näher behandelt, als sie durch die Umsetzung der Enforcement-Richtlinie gelöst oder aber aufgeladen wurden oder ihre Erörterung für das Gesamtverständnis geboten erscheint. Die Umsetzung wird kritisch gewürdigt und auf ihre Richtlinienkonformität überprüft. Abgerundet wird die Untersuchung durch den Aufweis diverser Reformdefizite: Vom Novellengesetzgeber ausgeblendete Fragen sollen - auch und nicht zuletzt mit Blick auf ausländische Lösungsmodelle- in der rechtspolitischen Diskussion bleiben.

9 Veröffentlicht wurde sie erstmalig am 30.04.2004 (ABI L 157, S. 45 ff. vom 30.04.2004). Kurz darauf erfolgte jedoch bereits eine Berichtigung. Aufgrund derer wurde die Richtlinie am 02.06.2004 erneut veröffentlicht (ABI L 195, S. 16 ff. vom 02.06.2004).

10 Daher auch die Erforderlichkeit der Berichtigung und erneuten Veröffentlichung nach nur gut einem Monat. Zur Entstehungsgeschichte der Richtlinie Frey/Rudolph ZUM 2004, 522 ff.; Harte-Bavendamm in FS Tilmann S. 793 ff.

11 Siehe Pressemitteilung IP/07/910 vom 27.06.2007 zuletzt abgerufen am 31.05.2008 unter: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/07/910&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>.

12 Stellungnahme Dr. Raabe vom BMJ in Langhoff ZUM 2006, 457.

13 Plenarprotokoll 16/155, S. 16236 (C); BR-Drs. 279/08.

14 BR-Drs. 279/08 (Beschluss).

15 Das Umsetzungsgesetz wird voraussichtlich zum 01.08.2008 in Kraft treten.

Inhaltlich handelt die Arbeit in ihrem ersten Teil vom Auskunftsanspruch des Schutzrechteinhabers. Im zweiten Teil werden die Bereiche Beweisermittlung und Beweis-sicherung thematisiert.